

Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendswühren,
Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf
und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:

Telefon 0 43 26 / 6 18

Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2

*„mehr als nur
Partyservice“* Lassen Sie sich verwöhnen ...

Individuelles Catering für jedes Event!
Auch in unserer „Kuh-Lounge“!

**Wo die Liebe den Tisch deckt,
schmeckt das Essen am besten!**

Küchenperle
www.kuechen-perle.de
Eichhof II,
24601 Ruhwinkel-Bokhorst
Tel.: 0 43 26-7 15 - info@kuechen-perle.de

Kindergarten Schönböken e.V.

Weihnachten im „Kuh-Stall“



Am Freitag, der 02. Dezember hatte der Kindergarten Schönböken seine diesjährige Weihnachtsaufführung bei der Seniorenweihnachtsfeier unserer Gemeinde. Dieses Jahr wurde beschlossen, die Weihnachtsgeschichte aufzuführen. Nach einer intensiven Übungszeit in der Lieder und Texte geübt, Kostüme kreiert und anprobiert wurden und nach einer erfolgreichen Generalprobe standen letztendlich alle Kinder mit leuchtenden Augen und voller Spannung auf der „Bühne“. Wir wurden von Josefs Esel nach Bethlehem geführt, der dabei auch Maria ein Stückchen tragen musste, wir standen vor vielen verschlossenen Türen und fanden dann aber doch einen

sehr freundlichen Wirt, der uns seinen Stall überließ. Dort erwartete uns bereits eine liebe Kuh und als der leuchtende Stern am Himmel erschien, wurde das Jesusbaby in das Körbchen gelegt. Die Engel flogen darauf hin zu den Hirten und alle wurden von dem leuchtenden Stern zu Maria und Josef in den Stall geführt. Nachdem die Könige ihre Geschenke überreicht hatten, erhielten die Kinder und Erzieherinnen einen kräftigen Applaus. Durch die vielen Lieder, die Kinder und Zuschauer gemeinsam sangen und durch die liebevolle und entzückende Darstellung der Geschichte wurde die diesjährige Weihnachtsaufführung zu einem vollen Erfolg für „groß und klein“.

Spendenaktion

Liebe Freunde der Kita Kinder-Kastanie Bokhorst,

Um die Augen unserer Kinder wieder strahlen zu sehen, bitten wir um eine Spende auf das folgende Konto:

Vollk- und Raiffeisenbank NYS eG
IBAN: DE41 2120 0010 0002 4220 30
BIC: GENODEF333
Verwendungszweck: Spende an Kita

Das Außengelände unserer Kita befindet sich in einem traurigen Zustand. Um Abhilfe zu schaffen und neue Spielgeräte kaufen zu können, sind wir auf Ihre/ihre Hilfe angewiesen und starten eine Spendenaktion.

Die Kinderspielgeräte müssen vielen gesetzlichen Anforderungen (DIN) gerecht werden, weshalb wir nichts selbst bauen dürfen oder andererseits Geräte im Baumarkt kaufen können. Bei speziellen Anliegen haben wir ein Spielhaus aus Holz gebauert, das die ideale Umgebung für kreative Rollenspiele darstellt.

Außerdem haben wir Kinder wünschenswert ein eigenes Spielgerät. Das „Doppelwäppler“ ermöglicht erstens Bewegung zu zweit und fördert das soziale Miteinander, andererseits geht es dem Lagerplatz an und fördert die Balance.

Vielen Dank für die Unterstützung sagen abschließend für alle Kinder die ElternvertreterInnen vom



HÖRSYSTEME • GEHÖRSCHUTZ

Bornhöveder Landstraße 1
24601 Wankendorf

Telefon 04326-9999480

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 14:00 Uhr

www.eggerts-hoerakustik.de

Flohmarkt zugunsten des „Kleine-Anna-Kreis“ im Alten Bahnhof

Am 8. Januar von 12.00-16.00 Uhr findet im Alten Bahnhof, Bahnhofstr. 60, Wankendorf ein Flohmarkt zugunsten des „Kleine-Anna-Kreis“ statt. In den Verkauf gehen Gegenstände, die anlässlich der Übernahme des Gebäudes „Alter Bahnhof“ durch Hermann-Josef Miele dort verblieben sind. Wir freuen uns auf viele Gäste.



**Garten- und
Landschaftspflege
Winterdienst
Schnee- und
Eisbeseitigung**

**Tel. 0 43 26 / 28 83 14
Mobil 0173 / 9762274**

Raumpflegerin gesucht

1x wöchentlich
4,5 Std. für

Treppenhausreinigung
in Wankendorf

Tel. 0175 2251028

Fa. Heinzelmännchen

Gasthaus Zum Alten Haeseler

Farm. Rixen · Dorfstr. 1 · 24625 Negenharrie · Tel. 0 43 22 - 9715 · Fax 90 93
E-Mail: info@rixen-negenharrie.de · www.rixen-negenharrie.de

Sa 14. Januar:

„The Line Walkers“
Johnny Cash Tribute Band
Beginn 20 Uhr, Eintritt 12 €

Fr 20. Januar

„De Brotbüddels“
Comedy und Gesang auf Platt
Beginn 20 Uhr, Eintritt 12 € VVK, 14 € Abendkasse

Sa 11.02. und So 12.02.

„Sebarger Speeldeel“
Plattdeutsches Theater
Beginn Samstag 20 Uhr, Sonntag 15 Uhr, Eintritt 8 €

Kartenreservierung unter 0 43 22 / 97 15

Wir fertigen Gardinen, Raffrollos und Flächenvorhänge nach Maß für Sie an!

☎ 04322 – 1856 Raumgestaltung Petersen in Bordesholm,
www.gebr-petersen.de

Kanzlei am Stroberg
RECHTSANWÄLTE & NOTAR*

- Miet- & Wohnungseigentumsrecht
- Familien- & Erbrecht
- Verkehrsrecht
- Sozialrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Dorfstr. 16, 24601 Wankendorf
Tel.: 04326/289 97 33 · Fax: 04326/289 97 38
Mail: wankendorf@kas-ploen.de

Stroberg 5-6, 24306 Plön
Tel.: 04522/746 29 - 0 · Fax: 04522/746 29 - 29
Mail: ploen@kas-ploen.de · www.kas-ploen.de

* Amtssitz in Plön



Amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Bokhorst-Wankendorf informiert - Neue Fahrpläne für 2017 der Fahrbücherei im Kreis Plön

Interessierte Leser/innen können die Fahrbücherei im Jahr 2017 wie folgt erreichen:

Gemeinde Belau

Ausleihtag: **Freitag**
Haltepunkt: Perdöl / Gutseinfahrt
von 11.10 Uhr – 11.30 Uhr
Haltepunkt: Vierhusen / Bushaltestelle
von 12.25 Uhr – 12.35 Uhr
Haltepunkt: Dorfstraße 38
von 15.45 Uhr – 16.30 Uhr

Termine:
06.01., 27.01., 17.02., 10.03., 31.03., 21.04., 12.05., 09.06.,
30.06., 21.07., 08.09., 29.09., 27.10., 17.11. und 08.12.2017

Gemeinde Großharrie

Ausleihtag: **Dienstag**
Haltepunkt: Schule (fällt in den Ferien weg)
von 9.45 Uhr – 10.15 Uhr
Haltepunkt: Schule
von 15.20 Uhr – 15.40 Uhr
Haltepunkt: Kleinharrier Straße, Bushaltestelle
von 15.45 Uhr – 16.00 Uhr

Termine:
17.01., 07.02., 28.02., 21.03., 11.04., 02.05., 30.05., 20.06.,
11.07., 29.08., 19.09., 10.10., 07.11., 28.11. und 19.12.2017

Gemeinde Rendswühren

Ausleihtag: **Freitag**
Haltepunkt: Schule Schipphorst (fällt in den Ferien weg) von
10.55 Uhr – 11.25 Uhr
Haltepunkt: Bushaltestelle Schipphorst
von 13.25 Uhr – 13.45 Uhr
Haltepunkt: Dreikronen 16
von 13.50 Uhr – 14.00 Uhr
Haltepunkt: Dreikronen 7 a
von 14.00 Uhr – 14.10 Uhr
Haltepunkt: Dorfstraße 4
von 14.15 Uhr – 14.25 Uhr
Haltepunkt: Bushaltestelle Am Petersberg
von 14.35 Uhr – 14.45 Uhr
Haltepunkt: Neuenrade, Dorfgemeinschaftshaus
von 14.55 Uhr – 15.30 Uhr

Termine:
13.01., 03.02., 24.02., 17.03., 07.04., 28.04., 19.05., 16.06.,
07.07., 25.08., 15.09., 06.10., 03.11., 24.11. und 15.12.2017

Gemeinde Schillsdorf

Ausleihtag: **Freitag**
Haltepunkt: Schule Hüttenwohld (fällt in den Ferien weg)
von 10.00 Uhr – 10.45 Uhr
Haltepunkt: Kindergarten Bokhorst, Dorfstraße 20
von 11.35 Uhr – 12.15 Uhr
in den Ferien von 12.35 Uhr – 13.15 Uhr
Haltepunkt: Dorfstraße 20, Bokhorst
von 15.40 Uhr – 16.10 Uhr
Haltepunkt: Gaststätte Kirschenholz
von 16.15 Uhr – 16.55 Uhr

Termine:
13.01., 03.02., 24.02., 17.03., 07.04., 28.04., 19.05., 16.06.,
07.07., 25.08., 15.09., 06.10., 03.11., 24.11. und 15.12.2017

Gemeinde Stolpe

Ausleihtag: **Freitag**
Haltepunkt: Schule (fällt in den Ferien weg)
von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Haltepunkt: Bundhorst
von 17.05 Uhr – 17.30 Uhr

Termine:
06.01., 27.01., 17.02., 10.03., 31.03., 21.04., 12.05., 09.06.,
30.06., 21.07., 08.09., 29.09., 27.10., 17.11. und 08.12.2017

Gemeinde Tasdorf

Ausleihtag: **Freitag**
Haltepunkt: Bushaltestelle Wiesenweg
von 12.55 Uhr – 13.15 Uhr
Haltepunkt: Im Grund 39
von 13.20 Uhr – 13.50 Uhr
Haltepunkt: Bahnhofstraße 1
von 13.55 Uhr – 14.20 Uhr
Haltepunkt: Depenauer Weg
von 14.25 Uhr – 15.00 Uhr

Termine:
20.01., 10.02., 03.03., 24.03., 12.04. (Mittwoch), 05.05., 02.06.,
23.06., 14.07., 01.09., 22.09., 13.10., 10.11. und 01.12.2017

Gemeinde Wankendorf

Ausleihtag: **Montag**
Haltepunkt: Nettelau
von 11.00 Uhr – 11.15 Uhr

Termine:
02.01., 23.01., 13.02., 06.03., 27.03., 19.04. (Mittwoch), 08.05.,
07.06. (Mittwoch), 26.06., 17.07., 04.09., 25.09., 23.10., 13.11.
und 04.12.2017

Gemeinde Tasdorf

Ausleihtag: **Dienstag**
Haltepunkt: Heidberg, Am Ehrenmal
von 11.20 Uhr – 11.35 Uhr
in den Ferien von 12.05 Uhr – 12.25 Uhr
Haltepunkt: Bushaltestelle Trimelkel
von 14.50 Uhr – 15.10 Uhr

Termine:
17.01., 07.02., 28.02., 21.03., 11.04., 02.05., 30.05., 20.06.,
11.07., 29.08., 19.09., 10.10., 07.11., 28.11. und 19.12.2017

Gemeinde Wankendorf

Ausleihtag: **Montag**
Haltepunkt: Schule (nicht in den Ferien)
von 11.10 Uhr – 12.15 Uhr
Haltepunkt: Seestraße 11

Haltepunkt: von 13.05 Uhr – 13.35 Uhr
Markt, Theodor-Sturm-Straße
von 13.40 Uhr – 14.25 Uhr
Haltepunkt: Königsberger Straße 4
von 14.30 Uhr – 14.50 Uhr
Haltepunkt: Tannenbergstraße 25
von 14.55 Uhr – 15.25 Uhr
Haltepunkt: Fritz-Reuter-Straße 9
von 15.30 Uhr – 16.00 Uhr
Haltepunkt: Bahnhofstraße 63
von 16.05 Uhr – 16.20 Uhr
Haltepunkt: Seestraße 11
von 16.25 Uhr – 16.55 Uhr

Termine:

09.01., 30.01., 20.02., 13.03., 03.04., 24.04., 15.05., 12.06.,
03.07., 21.08., 11.09., 02.10., 30.10., 20.11. und 11.12.2017

Allgemeines:

Das obige Angebot können alle Bürgerinnen und Bürger der o.
g. Gemeinden nutzen. Kinder und Jugendliche zahlen generell
keine Benutzungsgebühren. Für Erwachsene ab dem 18. Le-
bensjahr gilt die Gebührenordnung der Fahrbücherei.

Die Fahrbücherei hält ein vielseitiges Medienangebot vor.
Neben Romanen, Sach- und Kinderbüchern sowie Zeitschriften
kann auch auf Musik-CDs, Film-DVDs und Blu-Rays sowie Hör-
bücher auf CD und MP 3 zurückgegriffen werden. Auch ist die
Nutzung von e-books, e-paper und Hörbüchern ist möglich. Nä-
here Informationen hierzu können auf www.fahrbuecherei9.de
eingesehen werden.

Des Weiteren hält die Fahrbücherei besondere Angebote für
Grundschulen und Kindergärten wie beispielsweise die Wis-
sensboxen für den Unterricht sowie Medien zum Spracherwerb
vor.

Bestellungen

Der Zentralkatalog des Büchereisystems Schleswig-Holstein
enthält über 375.000 Medien aus ca. 170 öffentlichen Büche-
reien. Für Vormerkungen aus dem Bestand der Fahrbücherei
und Bestellung aus anderen Büchereien kann der Zentralkata-
log über Online-Recherche unter www.bz-sh.de bequem von
zu Hause aus genutzt werden.

Wankendorf, d. 22.12.2016

AZ: 322-01/2-10-BI

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Anordnung über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weise ich auf
die gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und das Abbren-
nen von Feuerwerks- und Knallkörpern hin.

- Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, zum Beispiel Raketen, Knallfrösche und Kanonenschlägen an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 22, Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, zum Beispiel von den Eltern an die Kinder oder von den älteren an die jüngeren Geschwister, erfasst wird.
- In der Zeit vom 01.01. bis zum 27.12. jeden Jahres ist das Feilhalten und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II unzulässig. § 22 Abs. 1. (1. SprengV).

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2, Absatz 2, Nummer 2b, der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVObI. Schleswig-Holstein Seite 269) in der Fassung vom 13. Juli 1978 (GVObI. Schleswig-Holstein Nummer 12) wird für die Gemeinden

Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf

zum Schutze der Reetdachhäuser und Scheunen das Verbot angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II Kleinfeuerwerke (z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe etc.)

am 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2017 im Umkreis von 300 m

vor Häusern mit Weichbedachung (z. B. Reetdachhäuser oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind) abzubrennen. Ich weise darauf hin, dass es nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengstoffverordnung verboten ist, Feuerwerkskörper der Klasse II im Umkreis von 50 m vor Altenheimen und Kirchen abzubrennen (§ 23, Absatz 1, 1. Sprengverordnung).

Bei der getroffenen Abwägung habe ich auch das Interesse der Bürger am traditionellen Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Silvester als schützwürdig anzuerkennen, solange hiervon keine unmittelbare Gefahr ausgeht und die vorgenannten Mindestabstände eingehalten werden.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziff. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird überwacht. Ich empfehle allen Eigentümern der reetgedeckten Häuser, in der Silvesternacht im Hause anwesend zu sein, oder dass eine andere Person sich im Hause aufhält.

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Wankendorf, 29.12.2016

AZ: 122-17-I/Ch

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Wankendorf für die Kamerad- schaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Wankendorf.

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **05.12.2016** folgende Satzung der Gemeinde **Wankendorf** für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr **Wankendorf** erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **5.000,00 EUR** der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 500,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen

Fortsetzung auf Seite 4

E Wo einkaufen Spaß macht!
EDEKA GOTHMANN
 www.edeka.de/nord.

Außerhaus-Lieferung
 Jeden Dienstag und Freitag
 liefern wir bis in die Küche

Kieler Tor 42 · 24619 Bornhöved · Tel. 0 43 23/90 04 57 · Fax 90 04 58

Unsere Öffnungszeiten:
 Mo.- Sa. 7.⁰⁰ - 21.⁰⁰ Uhr



Wir sind für Sie da.
 Warum lange fahren und suchen - lieber gleich zu EDEKA Gothmann.

Für Irrtum und Druckfehler keine Haftung. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen.

Partyservice · Außer-Haus-Lieferung · -Automat · Warmer Mittagstisch

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren Kunden und Geschäftspartnern für das Vertrauen und die Treue im Jahr 2016 und wünschen Ihnen viel Glück, Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!

Familie Gothmann und Ihr EDEKA-Team



Freixenet spanischer Sekt
 verschiedene Sorten
 0,75-l-Flasche (1 l = 5.17)

Sie sparen 35%
 vorher 5.99
3.88

Kasseler Stielkotelett
 im Stück, wie gewachsen 1 kg

3.99

Hela Ketchup
 verschiedene Sorten z.B. Curry Gewürz
 Ketchup delikat 800-ml-Flasche (1 l = 1.86)

Sie sparen 37%
 vorher 2.39
1.49

Arla Buko
 dänische Frischkäsezubereitung
 verschiedene Sorten z. B. Der Sahnlige
 70% Fett i. Tr., 200-g-Becher (100 g = -.44)

Sie sparen 26%
 vorher 1.19
.88

Coppenrath & Wiese fertiggebackene Brötchen
 tiefgefroren, verschiedene Sorten,
 z.B. 9 Weizenbrötchen, 450-g-Beutel (1 kg = 1.96)

Sie sparen 31%
 vorher 1.29
.88

Funny Frisch Chipsfrisch
 verschiedene Sorten, 175-g-Beutel
 (100 g = -.50)

Sie sparen 26%
 vorher 1.19
.88

Pringels Stapelchips
 verschiedene Sorten, z.B. Classic Paprika
 190-g-Dose (100 g = -.68)

Sie sparen 40%
 vorher 2.15
1.29

Wodka Gorbatschow
 37,5% Vol., 0,7-l-Flasche (1 l = 8.56)

Sie sparen 20%
 vorher 7.49
5.99

Brot der Woche

Vollkornbatzen-Sonne 750 g

1.59

Tafeltrauben hell und kernlos
 aus Südafrika, Kl. I, 1 kg

2.99

Ehrmann Almighurt od. Almighurt Praktisch & Lecker
 versch. Sorten, z.B. Almighurt Erdbeere,
 150-g-Becher, (100 g = -.19)

Sie sparen 47%
 vorher .55
.29

Bevor Liebe durch den Magen geht, kommt sie bei uns über die Theke.

Leerdammer Original od. Delacrème
 niederländischer Schnittkäse
 45% oder 51% Fett i. Tr., 100 g im Stück

.69

Castello Höhlenkäse
 dänischer Schnittkäse
 31% oder 50% Fett i. Tr., 100 g im Stück

1.29

Riches Monts La Raclette
 französischer, halbfester Schnittkäse
 48% Fett i. Tr., 100 g im Stück

.59

- Käse & Salate in Bedienung! -

Meica Würstchen Frankfurter Art, Wiener Würstchen, Geflügelwürstchen oder Hareico Wiener Würstchen
 Abtropfgewicht: 250 g / 200 g,
 540-g-Glas/450-g-Dose (100 g = -.89/1.11)

Sie sparen 30%
 vorher 3.19
2.22

Öffnungszeiten Silvester 31.12. 6.00 - 14.00 Uhr

Bubikopf oder Sternmoos - 99
 mit Feger, im 6cm Topf oder
Primel mit Feger, im 9cm Topf, Stück

Verschiedene Glücksbringer zum Jahreswechsel!

Feuerwerksverkauf vom 29.12 bis 31.12.2016
 Kein Verkauf an Jugendliche unter 18 Jahren

Comet Feuerwerk Verbundfeuerwerk Night Sounds 19.99
 4 Effekt-Batterien - explosive-System-Power!
 Komplett verleitet: 1x zünden, lange staunen!

Diese grandiosen Batterien ziehen alle Blicke auf sich!
 Insgesamt 213 Schuss, Effekthöhe bis ca. 30m,
 feuert ca. 180 Sekunden, Kaliber bis 14mm,
4-teiliges Set

Comet Feuerwerk Raketensortiment Master of Rockets 19.99
 ein Sortiment der Extraklasse:
 u.a. 4 Raketen mit Silberregen und Blitzeffekten,
 6 Raketen mit knallenden grünen, roten und silbernen
 Sternen und viele weitere, ca. 90 m Steighöhe,
27-teiliges Set

Comet Feuerwerk Kombisortiment Next Level 19.99
 Batterie- & Leuchtsortiment, 6 Batterien mit insgesamt
 248 Schuss, Effekthöhe ca. 45m,
 feuert ca. 150 Sekunden, Kaliber bis 20mm,
 super Effekt Batterien mit Blitz-Knall-Zerlegung,
6-teiliges Set

Comet Feuerwerk Verbundfeuerwerk Shotwave 29.99
 3 Effekt-Batterien - explosive-System-Power!
 Komplett verleitet: 1x zünden, lange staunen!
 48 Schuss, feuert ca. 60 Sekunden, Höhe ca. 45m,
 Kaliber bis 30mm, **Stück**

Comet Feuerwerk Batterief Feuerwerk Final Showdown 17.99
 mit mehr als 400 g Explosivmasse, Brenndauer
 ca. 30 Sekunden, Effekthöhe ca. 55m, Kaliber 25mm,
Stück

Comet Feuerwerk Familiensortiment Discovery 19.99
 entdecke dieses 22-teilige, gigantische Familien-
 sortiment mit faszinierenden Farb- und Knalleffekten,
22-teiliges Set

Comet Feuerwerk Familiensortiment Deluxe Selection 29.99
 der Catwalk des Himmels kann beginnen,
 das ultimative Komplettpaket für die ganze Familie,
270-teiliges Set

Fachfleischerei

Fondue- od. Raclettefleisch - 99
 vom Schwein, 100 g

Fondue- od. Raclettefleisch 1.99
 aus der Rinderhüfte, 100 g

Fondue- od. Raclettefleisch - 99
 vom Geflügel, 100 g

Gem. Hackfleisch 3.99
 vom Schwein und Rind, 1 kg

Schinken-Krustenbraten 3.99
 mit Schwarte ohne Knochen, 1 kg

Minuten- od. Schmetterlings-Steak - 69
 aus dem Schweinelachs, 100 g

Frischer Lachsbraten 5.99
 vom Schwein, 1 kg

Hüftsteak 1.99
 vom Jungbullen, 100 g

Entrecôte-Steak 1.99
 100 g

Rumpsteak 1.99
 vom Jungbullen, zart gereift, 100 g

Frische Bratwurst 4.99
 grob oder fein, 1 kg

Wiener Würstchen - 69
 verschiedene Größen: ca. 30-g, 50-g od. 90-g,
 100 g

Schweinebraten 1.59
 gegrillt, 100 g

Aufschnitt - 79
 verschiedene Sorten, 100 g

- Fleisch & Wurstwaren in Bedienung! -

Langnese Königsrolle 1.29
 tiefgefroren, 1000-ml-Packung

Mövenpick gem. Bohnenkaffee 3.88
 Der Himmlische, vakuumverpackt
 500-g-Packung (1 kg = 7.76)

Haribo Lakritz od. Fruchtgummi 3.49
 versch. Sorten z.B. Color-Rado, 1000-g-Dose

Pom-Bär Original, Sour Cream od. Ketchup - 99
 75-g-Beutel (100 g = 1.32)

Getränke auf Kommission auch vorgekühlt!

Captain Morgan White Rum 9.99
 37,5% Vol.,
 oder **Spiced Rum** 35% Vol.,
 0,7-l-Flasche (1 l = 14.27)

Spiced Rum = 1 Flasche Coca Cola gratis dazu**
 **sie zahlen nur das anfallende Flaschenpfand von -25 €

Oldesloer Weizenkorn 4.99
 32% Vol., oder
Minze 21% Vol.,
 0,7-l-Flasche (1 l = 7.13)

Oldesloer Fruchtige 3.99
 verschiedene Sorten
 16% Vol., 0,7-l-Flasche (1 l = 5.70)

Beck's Pils 3.49
 5 x 0,5-l-Dosen + 1 x 0,5-l-Dose gratis dazu
 6er Träger/Abholpreis, zzgl. 1.50 Pfand
 (1 l = 1.16)

Astra od. Holsten 8.99
 versch. Sorten
 27x0,33-l-Flaschen, Kiste/Abholpreis,
 zzgl. 3.66 Pfand, (1 l = 1.01)

Vernel Weichspüler 1.11
 verschiedene Sorten, 1-l/750-ml-Flasche
 (1 l = 1.11/1.48)

Tempo Taschentücher 1.99
 versch. Sorten z.B. 30 x 10-Stück-Packung

Tägliche frischer Mittagstisch

Fr., d. 30.12.	Gulasch mit Kartoffeln und Bohnen ^{1,3}Portion	5.50 €
Mo., d. 02.01.	Currywurst mit Pommes od. Kartoffelsalat ^{1,3,7}Portion	4.00 €
Di., d. 03.01.	Putengeschnetzeltes und Curryreis ^{1,7}Portion	4.50 €
Mi., d. 04.01.	Schweinerücken mit Kartoffeln und Blumenkohl ^{1,7}Portion	4.50 €
Do., d. 05.01.	Grünkohl mit Kasseler und Kohlwurst ^{1,3,7}Portion	5.50 €

Ihr Gothmann-Team

Ein Monats-Essenplan liegt für Sie im Laden bereit.
 Alle Gerichte frisch gekocht aus eigener Herstellung.
 Das Edeka Team wünscht guten Appetit!

Unser Partyknüller

in Gutfleisch-Qualität aus Meisterhand
Schweinegeschnetzeltes

oder **Gyros** ab 15 Personen 6.75
 mit Krautsalat und Zaziki 8.95

Party-Service vom Fachteam - das ist anders.
 Gothmann hat Gutfleisch.

Wir bieten alles, was eine gelungene Veranstaltung zum Hit werden lässt.

- Canapés · Suppen · Kalt/warme Buffets · Menüs für alle Jahreszeiten · Braten und warme Gerichte · Aufschnittplatten · Beilagen und Desserts · Leihinventar
- Unsere Partyservice finden Sie unter:
 www.Gothmanns-Partyservice.de und auf

Allergene: 1 = Gluten 2 = Mehlens 3 = Eier 4 = Fische 5 = Erdnüsse 6 = Sojabohnen 7 = Milch 8 = Schalenfrüchte 9 = Sellerie 10 = Senf 11 = Sesamsamen 12 = Schwefeldioxid 13 = Lupinen 14 = Weichtiere
 Zusatzstoffe: a = Konservierungsstoffe b = Geschmacksverstärker c = Antioxidationsmittel d = Farbstoff e = Phosphat f = Säuerungsmittel g = koffeinhaltig h = chininhaltig i = geschwärzt j = Phenylalaninquelle

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 2

gen erforderlich sind, erworben werden.

- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeinde-haushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ----- hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brand-schutzgesetz - BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ----- zugestimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wankendorf, den 15.12.2016

(L.S.)

Gemeinde Wankendorf
gez. Silke Roßmann, Bürgermeisterin

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Schillsdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Schillsdorf.

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2016 fol-

gende Satzung der Gemeinde **Schillsdorf** für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr **Schillsdorf** erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **5.000,00 EUR** der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.500,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist

das Kalenderjahr.

- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeinde-haushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ----- hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brand-schutzgesetz - BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ----- zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schillsdorf, den 15.12.2016

(L.S.)

Gemeinde Schillsdorf
gez. Heinrich Danker, Bürgermeister

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Belau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Belau.

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde Belau für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Belau erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 4

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **2.500,00 EUR** der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.
- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ----- hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brand-schutzgesetz - BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ----- zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Belau, den 15.12.2016

(L.S.)

Gemeinde Belau
gez. Jörg Engelmann, Bürgermeister

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Tasdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tasdorf.

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **29.11.2016** folgende Satzung der Gemeinde **Tasdorf** für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Tasdorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von **5.000,00 EUR** der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

- (1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.
- (2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der

Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

- (3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.
- (2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.
- (4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.
- (7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 2.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das

Fortsetzung auf Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 5

Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegebenenfalls bei Abweichungen von der Mustersatzung: Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ ----- hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brand-schutzgesetz - BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom ----- zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tasdorf, den 15.12.2016

(L.S.)

Gemeinde Tasdorf

gez. Hans-Heinrich Sievers, Bürgermeister

Herzliche Glückwünsche den Ehe- und Altersjubilaren in unserer Gemeinde Wankendorf

90. Geburtstag am 03.01.2017

Frau Anneliese Lange, Wankendorf

Ihre Bürgermeisterin Silke Roßmann

Karate Schule Shingi-Dojo

Kinder haben Gürtelprüfung bestanden.



Bei der letzten Prüfung in diesem Jahr, haben 7 Karatekinder des Shingi-Dojos erfolgreich ihre Prüfung zur nächsten Gürtelfarbe abgelegt.

Diesmal waren 7 Kinder zwischen 7 und 9 Jahren dabei und mussten ihr Können vor dem Trainer und Prüfer Heinz Michalske 4. Dan (siehe Foto hinten) zeigen.

Allen konnte Heinz Mi-

chalske nach ca. 1 Std. Prüfung und sehr guten Leistungen die Urkunden überreichen.

Zum Gelbgurt haben bestanden Simon Kobel u. Julian Patzner u. Moritz Ritzmann.

Zum Orangegurt: Hagen Semleit

Zum Grüngurt: Thore Zarp u. Mathis Delfs

Zum Blaugurt: Finn Henrik Howe

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Bokhorst-Wankendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	365.900 €	-961.400 €	4.822.500 €	4.227.000 €
die Ausgaben	263.500 €	-859.000 €	4.822.500 €	4.227.000 €

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	193.600 €	-551.400 €	1.256.900 €	899.100 €
die Ausgaben	222.000 €	-579.800 €	1.256.900 €	899.100 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	gegenüber von bisher	zunehmend festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen	163.000,00 € 28.000,00 €	0,00 € 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000,00 €	250.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, 16. Dezember 2016

(L.S.)

Engelmann, Amtsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG des Amtes Bokhorst-Wankendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff der GemO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.289.600,00 €
in der Ausgabe auf	4.289.600,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.104.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.104.500,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen	152.300,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	28,70 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird festgesetzt mit: 14,5 %

§ 4

Budgets nach § 15 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung werden nicht gebildet

§ 5

Der Höchstbetrag für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung gemäß Amtsordnung erteilen kann, beträgt 5.000 €.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, 16. Dezember 2016

(L.S.)

gez. Engelmann, Amtsvorsteher

Weitere 10 Jahre Nahverkehr aus einer Hand

Nach intensiven Verhandlungen und einem komplizierten Prozess, der dem europäischen Recht geschuldet ist, wurde jetzt zwischen den Kreisen Plön und Segeberg auf der einen Seite, den Verkehrsbetrieben Kreis Plön (VKP) auf der anderen Seite ein Verkehrsvertrag geschlossen.

Dieser regelt für die nächsten zehn Jahre die Erbringung von Verkehrsleistungen in den beiden Kreisen durch die VKP. Damit wird nicht nur Sicherheit für das Unternehmen und die Arbeitsplätze der Beschäftigten geschaffen, sondern auch detailliert geregelt, in welchem Umfang und in welcher Qualität der ÖPNV in den Kreisen Plön und im Norden des Kreises Segeberg künftig erbracht wird. So wird die VKP beispielsweise künftig trotz höherer Einkaufspreise nur noch sogenannte Niederflerbusse beschaffen, die den Zugang für die Fahrgäste

deutlich erleichtern, insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger. Die realen Fahrzeiten sollen nach Klärung der letzten technischen Hürden schon in Kürze auf Anzeigern und im Internet in Echtzeit veröffentlicht werden.

Bei der kürzlich erfolgten Unterzeichnung durch die Landrätin des Kreises Plön, Frau Stephanie Ladwig und den Geschäftsführer der VKP Herrn Friedrich Scheffer sowie dem Prokuristen Herrn Andreas Scheiner wies die Landrätin auf die große Bedeutung hin, die dieser Schritt hat. „So können wir gemeinsam mit unserem Unternehmen die großen Herausforderungen des demographischen Wandels meistern und den ÖPNV im Kreis Plön weiter verbessern“, so Frau Ladwig. Geschäftsführer Scheffer betont noch einmal die Chance, die sich daraus ergibt, dass die VKP ihre Kompetenz

und Erfahrung auch zukünftig für den Kreis Plön und Teile des Kreises Segeberg, vor allem aber für die Fahrgäste einbringen kann. Prokurist und Betriebsleiter Scheiner brachte seine Freude über die Sicherung der Arbeitsplätze für die rund 155 Beschäftigten des Unternehmens zum Ausdruck: „Dies ist ein großer Vertrauensvorschuss der beiden Kreise, den es nun auch zu erfüllen gilt“, so der Betriebsleiter.

Auch der Landrat des Kreises Segeberg Herr Jan Peter Schröder hat den Vertrag zwischenzeitlich unterzeichnet. Damit wurde auch für den Kreis Segeberg sichergestellt, dass auch für seine Bürger das durchgängige ÖPNV-Konzept aus dem Norden des Kreises in den Kreis Plön und nach Kiel fortgeführt wird.

Verkehrsbetr. Kreis Plön GmbH
gez. Scheffer, gez. Scheiner



Blutspendetermin
Am **9. Januar 2017 von 16.00 – ca. 19.30 Uhr** in der Grundschule Schippborst. Wir möchten diesen Termin nutzen, um auch einmal die Elternschaft der beiden Schulen anzusprechen. Worum geht's? Gibt es etwas zu gewinnen? Wir wetten, dass die Elternschaft je Schule keine 15 Personen zum Blutspenden bewegen kann. Soll-

ten wir die Wette gewinnen, so passiert leider nichts. Sollten wir die Wette verlieren und die Elternschaft je Schule rückt mit 15 Blutspendern/Blutspenderinnen an, so erhalten die Fördervereine der Schulen je 100 € auf das Vereinskonto. Wir würden uns freuen, wenn Sie zahlreich zum Blutspenden erscheinen würden.
9.1.2017, 16.00 – ca. 19.30 Uhr

1. Blutspende, Grundschule Schippborst, Rendswühren Wette mit der Elternschaft Hüttenwohld/ Schippborst
15.1.2017, 16.00 Uhr
Besuch der Niederdt. Bühne NMS „De Dood van den Yuccapalm“ Studiotheater NMS, Klosterstr.12 Theater u. Pausensnack, Mitglieder: 10€/Gäste: 14€, Kartenbestellungen an: G. Ehlers 04394-992988
26.1.2017, ab 14.00 Uhr
1. Seniorennachmittag mit Überraschung im Hof Viehbrook Der Eintritt beinhaltet Kaffee + Kuchen, Mitglieder 3€/ Gäste: 5€

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Belau für das Jahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	489.000,00 €
in der Ausgabe auf	489.000,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	78.200,00 €
in der Ausgabe auf	78.200,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen | 0,00 €
0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,03 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300% |

2. Gewerbesteuer

310%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen zu berichten. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Belau, den 13.12.2016

Gez. Engelmann, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stolpe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.12.2016** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt	
			bisher €	auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	59.100 €	-75.600 €	1.533.900 €	1.517.400 €
die Ausgaben	32.300 €	-48.800 €	1.533.900 €	1.517.400 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.600 €	-94.600 €	346.500 €	281.500 €
die Ausgaben	19.000 €	-84.000 €	346.500 €	281.500 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | | |
|---|----------------------|----------------------------|----------------------|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon innere Darlehen | gegenüber von bisher | 25.000,00 €
25.000,00 € | gegenüber von bisher | 0,00 €
0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | | 0,00 € | gegenüber von bisher | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | | 0,00 € | gegenüber von bisher | 0,00 € |

§ 3

Die Realsteuerhebesätze werden nicht geändert.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stolpe, 14. Dezember 2016

(L.S.)

gez. Bajorat, Bürgermeister

Wintergärten

Vordächer und Terrassenüberdachungen



Kurt Starke 70. JAHRE
Bauelemente aller Art

Kuhberg 27 · 24619 Bornhöved · Tel. 0 43 23 / 64 54
Fax 0 43 23 / 61 19 · www.Kurt-Starke.de



Nutzen auch Sie die Möglichkeit,
mit Hilfe unserer Zeitung Danke zu sagen.

GEMEINDE STOLPE

Der Bürgermeister



Badestelle Stolpe

Öffentliches Anbaden am Neujahrstag zum 12. Mal

Seit 2005 wird mit unterschiedlichen Teilnehmerzahlen am Neujahrstag in Stolpe angebadet. Es musste in der Vergangenheit auch schon mal ein Loch ins Eis gehackt werden. Hiermit ist mit Blick auf den kommenden Jahreswechsel nicht zu rechnen. Die Teilnehmer treffen sich am 1. Januar um 12.00 an der Badestelle in Stolpe, um mit dem Anbaden als erste Veranstaltung des neuen Jahres gleichzeitig auch die zahlreichen weiteren Veranstaltungen für das neue Jahr einzuläuten. Für ein wärmendes Getränk nach der Badeaktion wird wieder gesorgt sein.

Bürgermeistermitteilungen

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich allen Lesern gute Gesundheit und die Erfüllung der persönlichen Wünsche für 2017.

Ich danke den vielen Helfern, die bei den zahlreichen Festivitäten der Stolper Vereine, Verbände und Organisationen im 700-Jahre-Jahr mit angepackt und organisiert haben. Es war ein tolles Jahr diesbezüglich und unsere Gemeinde war sehr im Fokus der Öffentlichkeit.

Möge dieser Schwung auch künftig anhalten. Besonders danke ich den tollen Teams an unserer Grundschule – inkl. des Betreuungsteams – und in unserem Kindergarten. Ohne euch hätten wir nicht so eine gute Kinderbetreuung in Stolpe. Aber auch den zahlreichen Vorständen in unseren Vereinen sei Danke gesagt. Ein Verein ohne Vorstand kann nicht agieren.

Meinen Mitstreitern in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen ebenfalls herzlichen Dank für die gute Kultur in den Diskussionen, dies ist keine Selbstverständlichkeit.

Aber ohne tatkräftige Unterstützung durch eine gut agierende Amtsverwaltung geht es auch nicht, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser ebenfalls Danke!!

Was wünschen sich nicht nur die Stolper Gemeindevertreter? Das endlich insbesondere die Landesregierung in Kiel erkennt, dass eine gute Finanzausstattung der

Kommunalen Ebene unerlässlich ist, um alle Aufgaben vor Ort erfüllen zu können und auch wir – so wie Land und Bund – einen finanziellen Spielraum brauchen, um gestalten zu können. Dies haben wir zusammen mit anderen Gemeinden in den letzten Monaten in Terminen, Briefen und persönlichen Ansprachen versucht deutlich zu machen.

Auch gegenüber maßgeblichen Personen aus der Kreisebene ist dies mehrfach gesagt worden.

Denn zuerst erlebt der Bürger die Demokratie vor Ort. Und wenn hier ständig gesagt werden muss, wir haben kein Geld, trotz ständig angehobener Steuersätze und Gebühren, nicht nur für die Kinderbetreuung, ist dies einfach Mist! Es kommt schon das Gefühl hoch, dies ist politisch gewollt, um andere Strukturen zu schaffen. Wir sind nicht nur in unserer Gemeindevertretung sauer hierüber. Dies Thema wird gerade im Landtagswahlkampf eine ständig steigende Rolle spielen, und dies ist auch richtig, damit die betreffenden Personen Farbe bekennen, ob sie endlich zur Einsicht kommen und handeln.

So, der Frust musste raus, die Lage ist zu ernst. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Die Finanzthemen spielten auch in dieser letzten Sitzung der Gemeindevertretung die wichtigste Rolle, hierüber berichte ich in Kürze.

Helft alle mit, dass unser Stolpe nach wie vor lebens- und lebenswürdig bleibt, dies wünsche ich mir von allen Lesern. Übrigens, bitte Nachbarn, die auf dem Briefkasten einen Aufkleber mit dem Hinweis „Keine Werbung“ haben, bitte darauf hinweisen, dass mit diesem Hinweis künftig nicht mehr sicher ist, dass sie die „Rundschau“ bekommen. Die Post hat das Amt – völlig bescheuert – hierauf hingewiesen.

Für derartige Auffassungen habe ich zwar kein Verständnis, aber im Moment gibt es offensichtlich keine rechtliche Handhabe hiergegen anzugehen.

So, alles Gute für 2017!

Dies wünscht euch

Holger Bajorat

P.S.: Mich freut auch, das neue Ideen, wie die von Heike und Matthias Voigt mit dem Adventskalender gut angenommen werden. Weiter so!

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Rendswühren für das Jahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 907.700,00 €
in der Ausgabe auf 907.700,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 69.600,00 €
in der Ausgabe auf 69.600,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 €
davon innere Darlehen 0,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite 0,00 €
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 1,10 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260%
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260%

2. Gewerbesteuer

310%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungen zu berichten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rendswühren, den 13.12.2016

(L.S.)

gez. Dr. Bahr, Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Belau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	gegenüber nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	42.800 €	-25.100 €	447.900 €	465.600 €
die Ausgaben	28.100 €	-10.400 €	447.900 €	465.600 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	80.300 €	0 €	46.700 €	127.000 €
die Ausgaben	105.000 €	-24.700 €	46.700 €	127.000 €

§ 2

Die Aufnahme von Krediten sowie die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Belau, den 13.12.2016

(L.S.)

gez. Engelmann, Bürgermeister

FRAU & BERUF vor Ort in Wankendorf

Am 12.01.2017 zwischen 15.00 – 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit, Beratung zur beruflichen Orientierung in Wankendorf zu erhalten. Die Mitarbeiterin der Beratungsstelle FRAU & BERUF bietet individuelle, unabhängige und vertrauliche Beratung für Frauen. Wenn Sie den beruflichen Wiedereinstieg planen, sich beruflich umorientieren wollen oder eine Ausbildung in Teilzeit anstreben, unterstützt Sie eine Beraterin gerne. Sind Sie von Arbeitslosigkeit bedroht oder befinden Sie sich als Schülerin oder Studentin in der Berufsfindungsphase, so steht ebenfalls eine Beraterin als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie leistet Hilfestellung bei der beruflichen Zielfindung, bei Fragen rund um die berufliche Weiterbildung sowie bei Problemen zur Vereinbarkeit von Familie oder Pflege und Beruf.

Die Beratung findet in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1 in Wankendorf statt. Anmeldungen werden unter 04522/7983004 oder per mail an frau-und-beruf@neuland-sh.de gerne entgegengenommen.

Die Beratung ist kostenfrei und wird vom Land Schleswig-Holstein und aus dem Europäischen Sozialfond gefördert.

Wankendorf, d. 29.12.2016 /BI

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Seit über 58 Jahren Markmann Obst & Gemüse

Eier von eigenen Hühnern. Kartoffeln,
Obst und Gemüse der Saison,
frischer Grünkohl (bitte vorbestellen),
Rüter Fruchtsäfte, selbstgem. Fruchtaufstriche,
Honig, grüne Eier, Marzipan von Mest u.v.m.

Dienstag bis Samstag von 8.00 - 12.30 Uhr

Freitag 14.30 - 18.00 Uhr

Montag und nachmittags geschlossen

Ein Begriff
für Qualität
und Frische

Verkauf bei **Manfred Markmann** in
24601 Schönböken · Ruhwinkler Straße 11
Bestellungen und Informationen unter 0 43 23 / 65 36
solange der Vorrat reicht



Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Wankendorf

Wir machen Weihnachtsferien!

Hier ein Rückblick auf unsere diesjährige Adventsfeier:

In Schlüters Gasthof zog am 4. Dezember frischer Kaffeeduft durch den vorweihnachtlich hübsch geschmückten Saal, denn die AWO-Mitglieder kamen wieder traditionell am zweiten Adventssonntag zusammen, um gemeinsam ein paar gemütliche adventliche Stunden miteinander zu verbringen. Unser AWO-Chor mit Dirigentin Frau Brauer versetzte uns gleich zu Beginn mit einer gelungenen Auswahl an Weihnachtsliedern in heimelige Stimmung und Ria Mumm erfreute uns wieder mit dem Vortragen einer kleinen anrührenden Geschichte. Wir bedanken uns ganz herzlich beim Chor für den schönen Gesang und bei Ria für den netten Beitrag.

Im Anschluss an den Chor begrüßte unsere erste Vorsitzende, Frau Etta Hanssen, die Gäste und gab die Bühne frei für den Auftritt der Kinder aus der betreuten Grundschule Stolpe unter der Leitung von Andrea Prosch und Inken Schröder. Sie wurden dabei wieder von ihrer Lehrerin Frau Schröder am Klavier begleitet. Neben dem tollen Auftritt, der alle Herzen erfreute, überraschten uns 2 Kinder mit einem eindrucksvoll dargebrachten Sketch in plattdeutscher Sprache. Vielen lieben Dank an alle Kinder, an das Betreuungsteam, an die Lehrerin und an die engagierte Elternschaft. Es war wieder einmal rundum toll und sehr beeindruckend!

Dem Auftritt der Kinder folgte die Kaffeepause. Mit den überaus leckeren selbstgebackenen Torten war es wieder ein besonderer Hochgenuss. Unsere Adventsfeier ist ohne die vielen helfenden Hände im Hintergrund, die sich um das Wohl der Gäste kümmern, gar nicht denkbar!!! Ein großes Lob und ein dickes Dankeschön an alle Bäcker, Kuchenspender und fleißigen Helfer.

Nach der Kaffeerunde übermittelte unser Amtsvorsteher und gleichzeitig Bürgermeister der Gemeinde Belau, Herr Jörg Engelmann, Grüße vom Amt sowie von seiner Gemeinde. Es folgten Grußworte unserer zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin, Frau Hansen. Danach überbrachte uns unsere Pastorin Dr. Ulrike Jenett die besten Grüße der Wankendorfer Kirchengemeinde.

Anschließend erfreuten uns die Blockflötenkinder, unter der Leitung von Gaby Wittern und Nina Heuer, mit einer Auswahl schöner Weihnachtslieder. Es war eine wunderbare Darbietung. Alle Gäste waren begeistert und hatten sehr viel Freude an den schönen Klängen. Wir sagen vielen lieben Dank an alle Kinder, an Gaby und

an Nina sowie an die Eltern für ihre tolle Unterstützung.

Wie in den Vorjahren ließ Ingrid Lauenstein uns im Anschluss auch dieses Mal wieder herzlich über ihre vorgetragene lustige plattdeutsche Geschichte lachen. Es macht immer wieder großen Spaß ihr beim Vorlesen zuzuhören und wir sagen dafür ganz herzlich Dankeschön!

Dann standen die Ehrungen der Mitglieder an, die der AWO bereits 30, 25, 20 sowie 10 Jahre die Treue halten.

Unsere schöne Adventsfeier endete damit, dass unser Chor uns ein Potpourri schöner althergebrachter Weihnachtslieder darbot, in das die Gäste mit großem Einsatz einstimmten. Um 17.30 entließ Etta die Gäste mit besten Wünschen für ein glückliches neues Jahr 2017 und einem herzlichen Dankeschön an alle Mitglieder für ihre jahrelange Treue sowie an alle aktiven Helfer/innen und Mitwirkenden für ihre treuen Dienste und ihren unermüdbaren Einsatz für die AWO.

Es geht 2017 wieder los!

Am Montag, den 09. Januar laden wir herzlich zum Buchgesprächskreis ein. Er findet um 15.00 Uhr im Bürgertreff, Kirchtor 18 in Wankendorf statt. Jeder Teilnehmer kann ein oder auch mehrere Bücher mitbringen, die er dann vorstellt und eventuell auch verleiht. Weitere Infos bei E. Eggers, Tel. 04323 6281.

Preisskat & Preisknobeln

Zum letzten Mal in diesem Jahr laden wir Sie am **Sonnabend, den 07.01.** zum öffentlichen Preisskat und -knobeln in den Bürgertreff 18 in Wankendorf ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Wir beginnen um 15 Uhr. Wer vorher noch Kaffeetrinken möchte, sollte etwas früher kommen.

Der Einsatz beim Preisskat beträgt 7,00 + Kartengeld, beim Preisknobeln 5,00 €. Es wird um schöne Fleischpreise gespielt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen allen Teilnehmern viel Glück beim Reizen oder Würfeln!

Sich wiederholende Veranstaltungen:

Kaffee- und Spiele – Nachmittag: Freitags um 15 Uhr im Bürgertreff (07./13./20./27.)

Malen: Dienstags von 19.15 – 22.15 Uhr (10./24.) Anmeldung und Infos bei S. Dieterich, Tel. 04326 - 98767

Schwimmen: Donnerstag von 14.00 – 16.30 Uhr (12./26.) Anmeldung bei H. Falk, Tel. 1037

Anmeldungen für die Bürgertreffnutzung: nur freitags von 16 – 18 Uhr im Bürgertreff, Tel. 04326 - 1774.

Herr Huth holt Sie wie gewohnt zum Kaffee- und Spielenachmittag ab.



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Bornhöved

„Alles was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater“ Kol. 3,17
Gottesdienste:
Sonabend, 31.12.2016 - Silvester
17:00 Uhr, Gottesdienst am Altjahresabend, Posaunenchor, Pastor Kolbe, Vicelin-Kirche St. Jakobi
Sonntag, 01.01.2017 - Neujahr
17:00 Uhr, Gottesdienst zum Neujahr, Pastor Kolbe, Vicelin-Kirche St. Jakobi
Freitag, 06.01.2017 - Epiphania
18:00 Uhr, Andacht zum Epiphaniafest, Pastorin Egner und Pastor

Kolbe, Vicelin-Kirche St. Jakobi
Sonntag, 08.01.2017 - 1. Sonntag zum Epiphania
10:00 Uhr, Gottesdienst zur Aussendung der Sternsinger, anschl. Kirchenkafee, Vicelin-Kirche St. Jakobi
Offene Kirche
Die Vicelin-Kirche St. Jakobi Bornhöved ist in der Regel dienstags bis freitags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit weisen auch Hinweisschilder auf die Öffnung hin. Sollte die Kirche nicht geöffnet sein, kann der Kirchenschlüssel im Kirchenbüro abgeholt werden.

So erreichen Sie uns:
Kirchenbüro - Tel. 04323-901211, Fax 04323-901217 - Öffnungszeiten Mo- Mi + Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Absprache.
Pastorin Egner - 04323-901214
Pastor Kolbe - 04323-9838329
Frau Rochau - 04323-901212
Vicelin-Kindergarten Bornhöved, Frau Stumpf, 04323-6464
Friedhofsverwaltung - Tel. und Fax 04323-6770, Öffnungszeiten: Mo: 14-15 Uhr, Mi: 9-10 Uhr, Fr: 9-10 Uhr, Fr. nicht in Urlaubszeiten
Ausführliche Hinweise zur Erreichbarkeit finden Sie im Gemeindebrief.
Regelmäßige Veranstaltungen:
Alle Gruppen und Kreise treffen sich wieder nach den Weihnachtsferien oder nach Absprache.

Amtliche Bekanntmachungen

Nachrücker eines Gemeindevertreters in der Gemeinde Schillsdorf

Der bisherige Gemeindevertreter Herr Martin Wittern hat seinen durch die Kommunalwahl am 26.05.2013 erhaltenen Sitz in der Gemeindevertretung Schillsdorf mit Wirkung vom 23.10.2016 niedergelegt.
Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass Herr Rainer Pries als nachfolgender Listenbewerber aus der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) nachrückt.
Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Schillsdorf) kann gem. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch gegen diese Feststellung einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand zu erheben.
Wankendorf, d. 29.12.2016
AZ: 022-26/9-BI
Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schillsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	gegenüber nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	70.400 €	-35.300 €	1.041.800 €	1.076.900 €
die Ausgaben	67.600 €	-32.500 €	1.041.800 €	1.076.900 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	24.500 €	-199.400 €	237.800 €	62.900 €
die Ausgaben	14.900 €	-189.800 €	237.800 €	62.900 €

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Schillsdorf, 12.12.2016
(L.S.)

gez. Danker, Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schillsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff der GemO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	1.093.300,00 €	
in der Ausgabe auf	1.093.300,00 €	
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	203.700,00 €	
in der Ausgabe auf	203.700,00 €	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
davon innere Darlehen	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,37 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	305 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	305 v.H.
2. Gewerbesteuer	315 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GemO erteilen kann, beträgt 2.500,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, 12. Dezember 2016
(L.S.)

gez. Danker, Bürgermeister

Volkshochschule Wankendorf

Heimat-Museum

Das Heimat-Museum ist geschlossen.

Termine:

donnerstags Febr. 2017
Schwedisch- Fortgeschrittene / Plätze frei / 19:30 Uhr / Schule Wankendorf / 65 Euro / Einstieg möglich

Di 7. Febr. 17
Englisch für Fortgeschrittene / Einsteiger willkommen
19-20:30 Uhr / 55 Euro

dienstags 17. Jan. 17
Spanisch (bei Lektion 4) / bisschen Erfahrung wäre gut.
19 Uhr / Schule Wankendorf

Do 12. Jan. 17
Tanz: Line-Dance - Plätze frei!!! /
5 x / 16:30 Uhr / Schule Wankendorf - Mittänzer gesucht.

10. Jan. 2017
PC 50+ / -absoluter Anfängerkurs-
17 Uhr / Schule Wankendorf

Mi 25. Jan. 2017
Kochen: Neuseeländische Küche
18:30 Uhr / Schule Wankendorf

Fr. 17. Febr. 17
Kettenkurs - Schmuck aus Aludraht
19:30Uhr / Schule Wankendorf

Mi 22. Febr. 2017
Ängste, Zwänge und Phobien
19:30 Uhr / Schule Wankendorf

Sa 25. Febr. 2017
Farb- und Typberatung
10-13 Uhr / Schule Wankendorf / 30 Euro / Plätze frei

Vorträge / Auftritte

Do 19. Jan. 2017
Pretzer Bühne - „Swanensee in Stützstrümpf“
19:30 Uhr / Schlüters Gasthof, Dorfstr.14, Wank. / 7 Euro / -Vorverkauf läuft bereits. Bei Sön-nichsen und Gasthof.

Mi 22. Febr. 2017
Ängste, Zwänge und Phobien
19:30 Uhr / Schule Wankendorf / 5 Euro bei 8 TN

Do 9. Febr. 2017
Lesung: Theodor-Storm-Leben und Werk
19:30 Uhr / Schlüters Gasthof, Wank. / 5 Euro

Jugendprogramm

donnerstags
Mathematik - Vorbereitungs-kurs zum mittleren
17:00 Uhr / Bildungsabschluss/ 5x / 50Euro / 4 TN

So 19. Febr. 2017
Nähkurs für Kinder auch Anfänger
10 - 13 Uhr / Schule Wank. (Tisch-set, Beutel oder Tasche) / -nähe-

res bitte telef. erfragen. / 10 Euro
Sa 18. Februar 2017
Zeichnenkurs ab 7 Jahre
14:30-17:00 Uhr / Schule Wankendorf / Anmeldung erforderlich.

Fahrten

Sa 22. April 2017
Fahrt nach Hademaschen - Theodor-Storm /
9:00 Uhr ZOB / Heiligenstedten und Schulau.

Platt

Mo 23. Jan. 2017
Platt in lockerer Runde / Leit. Fr. Helga Wacker
18-19 Uhr / Theodor-Storm-Str. 6, Wank. / Keine Gebühr
Line-Dance zum Kennenlernen und ausprobieren nur 5 Stunden

Allein und doch zusammen in einer Reihe tanzen, nach Rumba, Cha Cha, Disco, Country... Das macht Spaß und hält fit. Bitte bequeme Kleidung mit bringen.

Datum: Donnerstag, 12. Januar 2017, 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Ort: Schule Wankendorf
Gebühr: 27,50 Euro für 5 Termine und bei 8 TN

Leitung: Ariadne Fleischmann
Nähen für Kinder oder auch Eltern-Kind Nähkurs

In diesem Kurs werden die Kinder und Jugendlichen an die Nähmaschine herangeführt. Wir werden ein einfaches Teil nähen. Bitte Stoffreste mitbringen. Wir werden die verschiedenen Nähstiche ausprobieren. Bitte Nähmaschine, Nähgarn, Schere, Lineal und Bleistift mit bringen. Einige Nähmaschinen sind vorhanden. Wer aber in der Familie eine Nähmaschine hat, sollte diese bitte mit bringen. Wer mag kann auch einen Turnbeutel nähen, dann bitte passenden Stoff und Kordel (1,50 m mit bringen).

Datum: Sonntag, 19. Februar 2017, 10-13 Uhr

Ort: Schule Wankendorf
Gebühr: 10 Euro

Leitung: Gudrun Hinz
Eintrittskarten: „Pretzer Bühne“ für das Stück am 19. Jan. 2017 in Schlüters Gasthof. Bitte anrufen bei Sön-nichsen, Wankendorf, Tel. 04326-2138 und nach Karten fragen.

Das Stück lautet: Swanensee in Stützstrümpf.

Anmeldung: email: ksoennichsen @t-online.de
Vorsitzende: Ingrid Sön-nichsen, Wankendorf, Friedrich-Hebbel-Weg 6, Tel. 04326-2138

Geschäftsf.: Sabine Meier, Wankendorf Tel. 04326-1804

LandFrauenVerein Bokhorst und Umgebung

Lichtbilderquiz

Donnerstag, 26. Januar um 19.30 Uhr im Kirschenholz
Kennen Sie Schleswig-Holstein?
Fotoquiz mit Herrn Albers aus
Neumünster

Telemedizin

Montag, 13. Februar, um 19.00 Uhr in Schlüters Gasthof,
zusammen mit dem LFV Wan-
kendorf
„Wir lassen uns nicht abhängen –
Telemedizin bietet dem ländlichen
Raum eine medizinische Alternati-
ve!“
Gesundheitsaktion des Land-
Frauenverbandes Schleswig-Hol-
stein mit der Ärztekammer
Schleswig-Holstein.

Jahreshaupt- versammlung 2017

Samstag, 4. März, um 10.00 Uhr
2017 im Kirschenholz. Es folgt
eine gesonderte Einladung.
Informationen über den Verein
sowie die nächsten Veranstaltun-
gen finden Sie auch unter
www.landfrauen-bokhorst.de.

Rommé Club Wankendorf

Die Joker 2009

Und wieder ist ein Jahr vergangen
und die Rommé-Spielerinnen tra-
fen sich zu ihrer Weihnachtsfeier
in Schlüter's Gasthof. Vor einem
leckeren Essen fand die Sieger-
erhebung statt.

1. Platz Ute Lembke
2. Platz Gila Schümann
3. Platz Renate Nordhaus
4. Platz Doris Pechnat
5. Platz Angelika Hoyer
6. Platz Ria Mumm
7. Platz Sieglinde Rieper
8. Platz Siggie Wurzel
9. Platz Astrid Grade
10. Platz Anita Marquardt

Nach einem lustigen Preisrommé
in der AWO ging es in die Weih-
nachtspause. **Wir sehen uns am**
3.1.2017 wieder.

Ganztagsbetreuung an der Schule Wankendorf

Wichtige Mitteilungen zum Jahreswechsel

Adventsnachmittag in der GSW

Traditionell trafen sich am
23.11.2016 diesmal insgesamt 98
Kinder, vier Landfrauen und Kurs-
leiter/innen aus den Kursen "Holz-
wurm", „Handarbeiten“ und
"KeativKids" und „Geschenke aus
der Küche“ um gemeinsam zu ba-
steln, Plätzchen zu backen, zu
werkeln und Geschenke zu ferti-
gen.

Viele tolle Weihnachtskreationen
sind entstanden und unsere Kin-
der hatten einen schönen Ad-
ventsnachmittag.

Auch unsere Mitarbeiter/innen
haben tatkräftig organisiert, gehol-
fen und gebastelt – trotz erhöhtem
Einsatz durch einige Krankheits-
ausfälle. Belohnt wurden sie
durch viele glückliche Kinderaugen.
Der Höhepunkt bildet immer
das gemütliche Beisammensein
zum Schluss, auch in diesem Jahr
schmeckten Plätzchen und
Punsch hervorragend. Herzlichen
Dank an unsere fleißigen
Helfer/innen, egal ob Kursleiter
oder Mitarbeiter – ohne euch geht
es nicht.

Haus & Grund® Eigentümerschutz-Gemeinschaft Wankendorf

Verbandssprechstunde im Januar 2017

Haus & Grund Wankendorf gibt
bekannt, dass die nächste Ver-
bandssprechstunde am **Montag,**
den 2. Januar 2016 stattfindet.
Der Verbandsjurist Hans-Henning
Kujath erwartet Sie in der Zeit von
10.30 - 11.30 Uhr in den Räumen
der **Volksbank-Raiffeisenbank**
Wankendorf, Markt 6a. Während
dieser Zeit steht er Ihnen für Ihre
Fragen zu Verfügung. Ihre An-
sprechpartner vor Ort: Helgo
Krischker 1. Vorsitzender (04326-
1839) und Klaus Gerstandt Kas-
senwart (04326-1813). Hier haben
Sie auch die Möglichkeit Mietver-
träge aller Art zu erwerben.

FF Schönböken

Einladung

Am **Freitag, 20. Januar 2017 fin-**
det um 19.30 Uhr unsere Jahres-
hauptversammlung im Geräte-
haus, Am Teich 7, statt.
Zu dieser Versammlung lade ich
herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der
Beschlussfähigkeit
2. Wir gedenken der verstorbe-
nen Mitglieder
3. Grußworte der Bürgermeiste-
rin
4. Verlesen des Protokolls vom
15.01.2016
5. Bericht der Wehrführung
6. Bericht der Kassenführung
7. Entastung des Vorstandes
8. Bericht der Jugendfeuerwehr
9. Wahlen
 - 9.a Wehrführung
 - 9.b Gruppenführung
 - 9.c Gerätewart
 - 9.d Kassenwart
 - 9.e Stv. Gruppenführung
 - 9.f Stv. Kassenwart
 - 9.g Kassenprüfer
 - 9.h Festausschuss
10. Vorstellung neuer Kameraden
11. Beförderungen und Ehrungen
12. Gäste haben das Wort
13. Verschiedenes

DRK Stolpe

Blutspende am 11. Januar 2017 in Stolpe – Reise nach New York zu gewinnen

Die Aktiven des Stolper Ortsver-
eins des Deutschen Roten Kreuzes
laden zur Blutspende und
anschließendem Imbiss ein am
Mittwoch, 11. Januar 2017, 16 –
19.30 Uhr im Dorfgemein-
schaftshaus in Stolpe, Depe-
nauer Weg 5.

Mit einer Blutspende macht der
Spender die Patienten zu Gewin-
nern, die oftmals zum Überleben
dringend auf Blutpräparate ange-
wiesen sind, die aus dem Blut ge-
sunder Spender hergestellt
werden.

Zum Beginn des neuen Jahres
haben DRK-Blutspender die
Chance, selbst zu glücklichen Ge-
winnern zu werden. Denn alle
Spender, die einen der vom DRK-
Blutspendedienst Nord-Ost im
Zeitraum zwischen dem 2. Januar
2017 und dem 24. Februar 2017
angebotenen Blutspendetermine
für ihre Spende nutzen, können an
der Verlosung einer Reise für zwei
Personen zum Christmas-Shopping
nach New York teilnehmen.
Mit etwas Glück können die Ge-
winners dann noch im Frühjahr Rei-
sepläne schmieden und die
Vorweihnachtszeit 2017 in der
US-Metropole erleben!

Schützenverein Wankendorf e.V.

Am 03. Dezember fand unsere
Weihnachtsfeier zusammen mit
unseren Freunden von Gut
Schuß Ruhwinkel statt. Zum zwei-
ten Mal durften wir in Ruhwinkel
feiern. Beim traditionellen „Grün-
kohlessen“, Spaß-Joueklap und
guten Gesprächen, verging der
Abend wie im Flug. Unser Schüt-
zenmeister ehrte noch die Ver-
einsmeisterinnen nach BSB
und NDSB. Unsere 1. Vorsitzende
Elke Haacks sprach für die Weih-
nachtsfeier 2017 für Gut Schuß
Ruhwinkel eine Einladung in
unser „Neues“ Schützenheim
aus. Wir bedanken uns bei unse-
ren Freunden von Gut Schuß
Ruhwinkel.

Vereinsmeisterschaft DSB 2017
Seniorinnen A: 1. Platz Cornelia
Loreit (Vereinsmeisterin) 309,8
Ringe 2. M. Ahrendt-Krakowka
302,2

Seniorinnen B: 1. Platz Elke
Haacks (Vereinsmeisterin) 309,0
Ringe, 2. Ria Mumm 301,3, 3. Gi-
sela Scheel 293,4

Senioren A: 1. Platz Ulrich Loreit
(Vereinsmeister) 301,4 Ringe, 2.
Frank Starke 288,4, 3. Arno Barg
269,0

Senioren B: 1. Platz Günter
Scheel (Vereinsmeister) 297,7
Ringe 2. Jürgen Haacks 295,2
Vereinsmeisterschaft NDSB 2017

Seniorinnen A: 1. Platz Cornelia
Loreit (Vereinsmeisterin) 310,8
Ringe, 2. M. Ahrendt-Krakowka
305,9

Seniorinnen B: 1. Platz Elke
Haacks (Vereinsmeisterin) 305,6
Ringe, 2. Ria Mumm 300,6, 3. Gi-
sela Scheel 281,8

Senioren A: 1. Platz Friedhelm
Krakowka (Vereinsmeister) 304,0
Ringe, 2. Platz Ulrich Loreit 294,4
, 3. Arno Barg 286,3, 4. Frank
Starke 262,8

Senioren B: 1. Platz Jürgen
Haacks (Vereinsmeister) 301,2
Ringe, 2. Platz Günter Scheel
294,1

Am 11. Januar 2017 feiern wir das Fest der

Eisernen Hochzeit

zu einem Empfang an diesem Tag laden wir
um 11.00 Uhr in die Gaststätte „Kirschenholz“ ein.

Karl und Ursula Fock

Schillsdorf

Bestattungsinstitut Riecken

Ihr Bestatter
im Amt Bokhorst-Wankendorf,
sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 1279 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 4105877

*Wir wollen nicht traurig sein,
sondern dankbar, dass wir
ihn so lange gehabt haben.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem
lieben Mann, unserem Vater und Opa

Gustav Götttsch

* 28. Januar 1926

† 16. Dezember 2016

Deine Irene

Jörg

Dörte mit Lina,

Felix und Fabian

Lutz und Svenja

sowie alle Angehörigen

Wankendorf, im Dezember 2016

Die Trauerfeier mit anschließender Beisetzung der Urne findet
am Donnerstag, den 29. Dezember 2016 um 13.00 Uhr in der Kir-
che zu Wankendorf statt.

Anstelle von freundlich zugedachter Blumen und Kränze bitten
wir im Sinne des Verstorbenen um eine Spende auf das
Sonderkonto des Bestattungsinstitutes Riecken, Konto-Nr.:
DE 77 2105 0170 1001 5761 54 bei der Förde Sparkasse zu Gun-
sten der Deutschen Kinderkrebshilfe.

Waldfriedhof Bothkamp an der Eiderquelle

Urnenbestattungen unter Bäumen
im Quellgebiet der Eider

Informieren Sie sich bei unseren
kostenlosen Waldführungen

Samstag, 07.01.2017 um 11.00 Uhr

Samstag, 11.02.2017 um 11.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz (Schautafel)



www.ruheforst-eiderquelle.de

04394-513



Design-Planken in vielen Ausführungen, sehen Sie sich unsere große Musterausstellung an!

☎ 04322 – 1856 Raumgestaltung Petersen in Bordesholm,
www.gebr-petersen.de



www.kirchebokhorst.de
email:kirchebokhorst@t-online.de
Tageslosung
Donnerstag, den 29.12.2016
„Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“
Lukas 19,10
Kirchenbüro, Di-Do, 9-12 Uhr
Donnerstag, den 29.12.
Posaunenchor Probe 18.30 Uhr
Freitag, den 30.12.
Theateraufführung in der Kirche „Ein Engel für Mirabella“, Eintritt frei 17 Uhr

Altjahrsabend/Silvester, den 31.12.
Abendmahl-Gottesdienst 18 Uhr anschl. Feuerwerk von der FF Schillsdorf und Feuerwerksmusik vom Posaunenchor
Neujahr, den 01.01.
Kurz-Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl „Zu schön um zu verschlafen“ anschl. Neujahrsspekt und Schmalzbröte vom Verein der Kirchenfreunde
Mittwoch, den 04.01.
Seniorenringkreis 15 Uhr



Unsere Termine im Januar 2017:
11. Januar: Sicherheitsunterweisung für Einsatz- und Reserveabteilung im Feuerwehrhaus, Beginn 19.30 Uhr
28. Januar: Jahreshauptversammlung, Beginn 19.30 Uhr in Schlüters Gasthof
31. Januar: Dienst Führungsgruppe, Beginn 19.30 Uhr Feuerwehrhaus
Der Pressewart

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Großharrie

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. SH S. 200 ff.) und der §§ 40, 42 und 43 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. SH S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. März 2015 (GVOBl. SH S. 96), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2007 (GVOBl. SH S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großharrie am 6. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- Die Gemeinde Großharrie erhebt nach den Grundsätzen dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet liegenden natürlichen Gewässer zweiter Ordnung entstehen.
- Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 gehören sowohl die Aufwendungen, die der Gemeinde durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen, als auch die Anteile, die die Gemeinde an einen Gewässerunterhaltungsverband für die Unterhaltung von Gewässern entrichten muss.

§ 2 Umfang der Unterhaltung

Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 38 des Landeswassergesetzes des Lande Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 91) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 3 Gebührenschuldner

- Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer, soweit Ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder Sie die Unterhaltung besonders erschweren.
- Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

§ 4 Höhe der Gebühren

- Die Gebühr beträgt jährlich:
- Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich der dazugehörigen Betriebs- und Wohngrundstücke sowie sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücken 10,50 € je angefangenen Hektar; dabei werden für Forst- und Gewässerflächen 50 % ihrer Gesamfläche berechnet.
 - Bei Straßen, Wegen, und Plätzen das Doppelte der in a) genannten Gebühr je angefangenen Hektar.
 - Bei bebauten und unbebauten Grundstücken je angefangenen Hektar die bei Buchstabe a) genannte Gebühr.

§ 5 Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 Gebührenbescheid

- Die Gemeinde setzt die Höhe der Gebühr, die auf die einzelnen Pflichtigen entfällt, durch einen schriftlichen Bescheid fest.
- Der Bescheid soll
 - den Namen des Gebührenpflichtigen
 - die Bemessungsgrundlage der Gebühr
 - die Höhe der Gebühr
 - die Festsetzung des Zahlungstermins
 - eine Rechtsmittelbelehrung
 enthalten.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit je einem Viertel des nach § 4 berechneten Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Für Jahreszahler wird die Gebühr jeweils am 01.07. erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Großharrie, 20. Dezember 2016 (L.S.) **Gemeinde Großharrie, gez. Nohrden, Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ruhwinkel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt bisher auf	
			€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	69.100 €	-45.500 €	1.124.400 €	1.148.000 €
die Ausgaben	87.500 €	-63.900 €	1.124.400 €	1.148.000 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	180.300 €	-27.900 €	213.300 €	365.700 €
die Ausgaben	261.500 €	-109.100 €	213.300 €	365.700 €

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über eingegangene über- und außerplanmäßige Verpflichtungen zu berichten.

Ruhwinkel, 20. Dezember 2016 (L.S.)

gez. Scheel, Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ruhwinkel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff der GemO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.168.500,00 €
in der Ausgabe auf 1.168.500,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 294.400,00 €
in der Ausgabe auf 294.400,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen..... 0,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite 0,00 €
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GemO erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ruhwinkel, 20. Dezember 2016 (L.S.)

gez. Scheel, Bürgermeisterin

Weihnachten im Schuhkarton '16

386750 beschenkte Kinder sagen : DANKE !

In diesem Jahr können 386750 Schuhkartons aus Deutschland, Österreich und der Schweiz an Kinder in Bulgarien, Republik Moldau, Mongolei, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei und Weißrussland verteilt werden.

In den Annahmestellen in Ascheberg (31), Bornhöved (81), Trappenkamp (8) und Wankendorf (44) wurden 164 liebevoll gefüllte Päckchen abgegeben! Insgesamt erreichten 1141 Schuhkartons die Sammelstelle im Christus-Centrum in Neumünster. Sie wurden dort zollfertig verpackt und auf einen Lastwagen verladen. In diesem Jahr ging die Reise nach Weissrussland.

Hilfsbedürftige Jungen und Mädchen dürfen dort mit den Ge-

schenken aus unseren Schuhkartons unvergessliche Weihnachtsfreude erleben und sehr viel Liebe und Wertschätzung erfahren! DANKE!

Allen an der Aktion Beteiligten, den Päckchenpackern und Spendern möchte ich auf diesem Wege ganz herzlich danken!

Frauke Sallach, Wankendorf

Wankendorf exkl. Whg.

112 m² + 5 m² Dachterr.,
3 1/2 Zi., EBK, VB, Garage
Parkett u. Garten, ab
1.12.16 frei, KM 650,- + NK
Tel. 0162-9807303

Grundschule Wankendorf und Umgebung

Die Grundschule Wankendorf schaut nach Afrika

....und unterstützt dort den Bau einer Schule. Wir haben uns mit einer Spendenaktion an dem Projekt Nipe Tumaini (www.nipe-tumaini.org) beteiligt. Die Kinder der Klasse 4b haben einen Verkauf von Waffeln geplant und durchgeführt. Dabei wurden Sie von einigen Eltern und dem gesamten Schulteam kräftig unterstützt. Dafür vielen Dank! Knapp 200 € gehen nun nach Kenia und werden somit zu Bausteinen einer Schule. Für das nächste Jahr sind noch weitere kleine Aktionen geplant. Vielleicht entsteht ja die eine oder andere Brieffreundschaft.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großharrie für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **06.12.2016** folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	gegenüber festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	112.300 €	-34.000 €	660.600 €	738.900 €
die Ausgaben	90.900 €	-12.600 €	660.600 €	738.900 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	121.500 €	-73.000 €	104.500 €	153.000 €
die Ausgaben	76.800 €	-28.300 €	104.500 €	153.000 €

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großharrie, 8. Dezember 2016

(L.S.)

gez. Nohrden, Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Großharrie für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff der GemO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **06.12.2016** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	663.100,00 €
in der Ausgabe auf	663.100,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	69.800,00 €
in der Ausgabe auf	69.800,00 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon innere Darlehen.....	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	1,06 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GemO erteilen kann, beträgt 500,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großharrie, 12. Dezember 2016

(L.S.)

gez. Nohrden, Bürgermeister

„ICH nehme ab“

„Es geht wieder los mit dem Erfolgsprogramm „ICH bin ICH“ ab 09.01.2017“



jeden Montag um 18.30 Uhr
im Bürgertreff der AWO, Kirchhof 13, 24601 Wankendorf

Lernen Sie das Programm unverbindlich kennen.

Ein Freitag ist jederzeit ohne Voranmeldung möglich

Ich freue mich auf Sie!

Kirsten Hagemann (04551-897074 und 0176-38649259)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf

Altjahresabend

„Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch.“ Hesekiel 36,26

Einen ruhigen Gottesdienst zum Jahreswechsel feiern wir am Samstag, den 31.12. um 17.00 Uhr mit Pastorin Dr. Ulrike Jenett. Es wird Gelegenheit sein, persönlich noch einmal Rückschau zu halten auf das Jahr 2016 mit seinen Höhen und Tiefen. Und wir werfen einen Blick auf die Jahreslosung vom „neuen Herzen“, die uns durch das kommende Jahr begleiten wird. Kollekte für die Weltbibelhilfe; Dankopfer für den Alphakurs in unserer Kirchengemeinde.

Neujahrsgottesdienst - die neue Kooperation mit Trappenkamp

Am Sonntag, 01.01.2017 bleibt die Kirche in Wankendorf geschlossen. Wir versuchen ab dem kommenden Jahr immer zum Jahreswechsel eine Kooperation mit unsrer Nachbargemeinde in Trappenkamp aufzubauen. Am 31.12. laden wir unsere Geschwister aus Trappenkamp zu uns nach Wankendorf in den Gottesdienst ein, und am 1.1.2017 können wir in Trappenkamp mit einem Gottesdienst ins neue Jahr starten. Der Gottesdienst mit Abendmahl beginnt um 10 Uhr in der Ev.-Luth. Friedenskirche (Gablonsz Str.15, Trappenkamp). Die Predigt hält Pastor Frank Menke. Wer Schwierigkeiten hat, nach Trappenkamp zu kommen, melde sich bitte im

Kirchenbüro (1274). Dann finden wir sicher eine Mitfahrgelegenheit.

Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan 2017 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf ist vom Kirchengemeinderat beschlossen worden und liegt vom 12.12.2016 - 09.01.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme in unserem Gemeindebüro während der Bürozeiten aus.

Ausblick: Allianz Gebetswoche „Einzigartig“

Am Sonntag den 08.01.2017 um 10.30 Uhr beginnt die Allianz Gebetswoche mit dem Eröffnungsgottesdienst in der Stadthalle in Neumünster. Die Predigt hält Pastor Wilfried Ahrens. Thema das Gebetswoche im Jahr des Reformationsjubiläums sind die großen reformatorischen Säulen: allein die Bibel, allein aus Gnade, allein der Glaube, allein Christus.

Für den Eröffnungsgottesdienst lohnt es sich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Gern können wir das über das Kirchenbüro organisieren. Bitte sprechen Sie uns an, ob Sie Mitfahrgelegenheit bieten oder nutzen möchten.

Eine Gebetsveranstaltung findet in dieser Woche in Wankendorf statt: Am Montag, 09.01. um 19.30 Uhr Gebetsstreffen mit Michael Kaizik (CCN Neumünster) zum Thema „Allein - die Bibel“ Alle weiteren Veranstaltungen in und um Neumünster entnehmen sie bitte den im Gemeindehaus und Kirche ausliegenden Flyern.



TSV Wankendorf

www.tswankendorf.de

Einladung zur JHV 2017

Der TSV Wankendorf von 1906 e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung am **27.01.2017 um 20:00 Uhr im Schlüters Gasthof, Dorfstraße 14, in 24601 Wankendorf** ein.

Tagesordnung

01. Begrüßung
02. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2016 (Das Protokoll liegt im Versammlungsraum aus.)
03. Bericht des 2. Vorsitzenden
04. Ehrungen
05. Überreichung der Sportabzeichen
06. Unsere Gäste haben das Wort
- PAUSE
07. Aussprache zu den Berichten des Vorstandes und der Abteilungen (Die Berichte liegen im Versammlungsraum aus.)
08. Bericht des Kassenwartes
09. Bericht der Kassenprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahlen

- a) 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende (für 1 Jahr)
- b) 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
- c) Kassenwart/Kassenwartin
- d) Schriftwart/Schriftwartin (für 1 Jahr)
- e) Jugendwart/Jugendwartin
- f) Pressewart/Pressewartin
- g) Stellvertretender Sportwart/Stellvertretende

Sportwartin

h) Stellvertretender Schriftwart/Stellvertretende Schriftwartin

i) Stellvertretender Jugendwart/Stellvertretende Jugendwartin (für 1 Jahr)

j) Kassenprüfer/Kassenprüferin

12. Anträge

13. Verschiedenes

Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei unserem 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

Der letzte Termin ist der 20.01.2017.

Über den TSV

Der TSV Wankendorf von 1906 e.V. ist mit seinen 916 Mitgliedern einer der größten Sportvereine im Kreis Plön. In zwölf Sparten gibt es ein vielfältiges Angebot an Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport.

Sportabzeichen

Die Sportabzeichen werden, wie auch im letzten Jahr, anlässlich der JHV des TSV Wankendorf am Freitag, den 27. Januar 2017 überreicht. Es fehlen noch einige Schwimmfertigkeitssachweise. Diese bitte bis Ende November in meinen Briefkasten (Auf dem Kamp 13 in 24601 Stolpe) werfen. Ohne diesen Nachweis kann das Sportabzeichen nicht verliehen werden. Die Nachweise haben dann eine 5jährige Gültigkeit.